



REGLEMENT KANTONALSTICH P – 25m

Allgemeine Bestimmungen

Der Kantonalstich kann vom 1. März bis 25. Oktober nach Anordnung des Sektionsvorstandes geschossen werden. Das Schiessen ist aber so abzuschliessen, dass der Termin vom 31. Oktober für den Rückschub der Absendlisten und der Standblätter sowie für die Einzahlung der Doppelgelder unter allen Umständen eingehalten werden kann.

Eine Kombination des Kantonalstichs mit anderen Stichen ist nicht gestattet.

Die Aufnahme in die Jahresmeisterschaft wird empfohlen.

Die Höhe des Doppelgeldes und die Höhe der Abgabe an die Vereine wird vom Kantonalvorstand festgelegt.

Der Kantonalvorstand wird ermächtigt, dieses Reglement allfälligen Änderungen der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizerischen Schiesssportverbandes anzupassen.

Der Wettkampf wird nur in einer Kategorie durchgeführt.

Der Kantonalstich kann, mit entsprechender Auszeichnungslimite, auch als Auflage-schiessen geschossen werden.

<u>Definition Altersstufe</u>	<u>Alter</u>	<u>Abkürzungen</u>
Junioren U17	10 bis 16 Jahre	U17
Junioren U21	17 bis 20 Jahre	U21
Elite	21 bis 45 Jahre	E
Senioren	46 bis 59 Jahre	S
Veteranen	60 bis 69 Jahre	V
Seniorveteranen	70 und älter	SV
Senioren aufgelegt	46 bis 59 Jahre	SA
Veteranen aufgelegt	60 bis 69 Jahre	VA
Seniorveteranen aufgelegt	70 und älter	SVA

Bestimmungen P-25m

Scheibe: 25m Schnellfeuerscheibe ISSF, Wertungszone 5-10
Probeschüsse: unbeschränkt
Schusszahl: 1 Serie zu 5 Schuss Seriefeuer 50 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss Seriefeuer 40 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss Seriefeuer 30 Sekunden
ein Nachdoppel ist gestattet.

Sportpistolen: **Abkürzung:**

Randfeuerpistole RF

Zentralfeuerpistole CF

Ordonanzpistolen:

Ordonanzpistole OP 75, OP 49, Para

Stellung: gemäss RSpS SSV

Einzelauszeichnung: Kranzkarte im Wert von Fr. 8.00.

Auszeichnungslimiten:

Pistolen	E/ S	U21 / V	U17 / SV
RF, CF	135	132	129
OP 75, OP 49, Para	129	126	123

Auszeichnungslimiten aufgelegt:

Pistolen	SA	VA	SVA
RF	140	137	134

Teilnahmeberechtigt

Der Kantonalstich ist lizenzfrei (gemäss Beschluss PK vom 20.11.2020). Teilnahmeberechtigt sind alle Schützinnen und Schützen, welche Mitglied eines Obwaldner Schiesssportvereins sind.

Schlussbestimmungen

Erlass und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Präsidentenkonferenz.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 22. November 2024 der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Engelberg / Kerns, 22. November 2024

Kantonale Schützengesellschaft Obwalden

Der Präsident
Sepp Kost

Der Chef Kantonalstich
Herbert Durrer